

04.07.00**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt ...** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Zweites Gesetz zur Änderung der Rindfleischetikettierungsgesetzes**Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem am 29. Juni 2000 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RiFLEtikettG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Die Überwachung der Einhaltung" die Wörter "der Vorschriften der obligatorischen Etikettierung und" einzufügen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Etikettierungssystemen einschließlich der Anerkennung von privaten Kontrollstellen für die fakultative Rindfleischetikettierung ist die BLE zuständig (§ 2 des Gesetzes). Nach dem jetzigen Beschluss des Bundestages sind es die Länder für die obligatorische Etikettierung. Da etikettierte Ware in beträchtlichem Ausmaß die Ländergrenzen überschreitet, ist auch die Kontrolle länderübergreifend zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

Diese Kontrollen sind aber ein entscheidender Punkt der Umsetzung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und -vertrauens. Da für § 4 eine Änderung nicht vorgesehen ist, entsteht folgende Situation:

Die Länder werden für die Kontrolle des gesamten Bereichs der obligatorischen Etikettierung zuständig, was zu großen finanziellen Belastungen bei den Ländern und den Landkreisen führt, deren Ausmaß derzeit nicht quantifiziert werden kann. Gebühren dürfen für die Stichprobenkontrolle bei der obligatori-

Ausgeliefert am**04. JULI 2000**

schen Etikettierung nicht erhoben werden. Die Aussage unter D Nr. 2 des Vorblatts zum Gesetz ist also nur insoweit zutreffend, als die Belastungen nicht zu quantifizieren sind. Die Einschätzung, der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten, trifft dagegen absolut nicht zu.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Rindfleischetikettierungsgesetzes 1998 wurde zwischen dem Bund und den Ländern ein Kompromiss zur sachgerechten Aufgabenverteilung im Bereich der Rindfleischetikettierung getroffen. Danach haben die Länder die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs der elektronischen Datenbank ("HIT") durchgeführt und hat der Bund die Aufgaben der Zulassung von Etikettierungssystemen sowie der Anerkennung von privaten Kontrollstellen und deren Überwachung im Bereich der Rindfleischetikettierung übernommen. Dieser seinerzeit gefundene Kompromiss wird nun aufgrund der neuen europäischen Regelung zu Lasten der Länderbehörden in Frage gestellt.

Aufgrund des länderübergreifenden Handels ist eine Kontrolle der Vermarktungskette nötig. Das Einbeziehen der HIT-Datenbank ist nur bedingt sinnvoll, da mit Chargennummern etikettiert werden darf, die in die HIT-Datei nicht eingehen.